

**Inhalt:**

1. Rigide Redezeitbegrenzung kann Beschlüsse nichtig machen
2. Umsatzsteuerliche Änderungen ab 1. Juli

**1. Rigide Redezeitbegrenzung kann Beschlüsse nichtig machen**

**Redezeitbegrenzungen sind in der Mitgliederversammlung ein probates Mittel, um eine ausufernde Debatte in angemessene Bahnen zu lenken. Sie können aber die Wirksamkeit der Beschlüsse gefährden, wenn sie zu rigide und nicht ausreichend begründet sind.**

Das zeigt ein Beschluss des KG Berlin (23.12.2019, 22 W 92/17). Im behandelten Fall hatte die Versammlung ohne objektive Begründung eine Begrenzung der Redezeit auf eine Minute beschlossen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung war eine Rednerliste ausgelegt worden, die dann geschlossen wurde. Das Registergericht lehnt deswegen die Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung ab. Es ging davon aus, dass die Beschränkungen nicht ohne Auswirkung auf das Abstimmungsergebnis blieben. Die Beschlüsse zur Satzungsänderung seien deswegen nichtig.

Das KG Berlin gab dem Registergericht Recht. Bei der Eintragung von Satzungsänderungen muss das Registergericht das gesetz- und satzungsmäßige Zustandekommen des Änderungsbeschlusses und seine inhaltliche Zulässigkeit prüfen. Eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage durch ein Vereinsmitglied ist dazu nicht erforderlich.

Durch die Beschränkung der Redezeit auf eine Minute pro Tagesordnungspunkt war das Rederecht der Mitglieder nicht unerheblich verletzt. Die Versammlung muss sich grundsätzlich der sachgemäßen Erörterung der Gegenstände der Tagesordnung unterziehen und die Pro- und Contra-Argumente der einzelnen Mitglieder anhören. Eine Beschränkung der Redezeiten ist nur dann zulässig, wenn ein Bedürfnis nach einer solchen Regelung besteht und diese so ausgestaltet ist, dass sie das Interesse der Mitglieder an einer zügigen und effektiven Durchführung der Versammlung einerseits und das Teilhaberecht der Rede auf der Versammlung andererseits angemessen zum Ausgleich bringt. Voraussetzung für redezeitbeschränkende Maßnahmen ist die objektive Gefährdung zwingender zeitlicher Grenzen der Versammlung, der bloße Wunsch nach einer zügigen Versammlung ist nicht ausreichend.

Das KG hielt im vorliegenden Fall – bei 95 Anwesenden und 32 Tagesordnungspunkten – eine Redezeitbegrenzung grundsätzlich für angemessen. Es fehlte aber der Nachweis dafür, dass das so diese so rigide sein musste.

**Beschlüsse sind nichtig – nicht nur anfechtbar**

Die Verletzung des Teilhaberechts – so das KG – führt zur Nichtigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ein solcher Verfahrensfehler führt dann zur Nichtigkeit, wenn der Fehler als relevant für die Ausübung der Mitgliedschafts- bzw. Mitwirkungsrechte durch ein objektiv urteilendes Vereinsmitglied ist. Die Beschränkung der Redezeit berührt unmittelbar das grundlegende Mitgliedschaftsrecht auf Teilhabe und Einflussmöglichkeit auf die Willensbildung der Versammlung. Die Relevanzschwelle ist damit überschritten.

*Hinweis: Das Gericht vertritt also die sog. Relevanztheorie. Danach kann schon der unterbundene Einfluss eines einzelnen Mitglieds auf die Debatte einen Beschluss ungültig oder anfechtbar machen. Das gilt z.B. auch, wenn jemand nicht zur Versammlung eingeladen wurde.*

Die Willensbildung zur Entscheidung über Beschlussfassungen dient nicht nur dem Schutz der einzelnen Mitglieder, sondern den übergeordneten Interessen des Vereins, so dass es auch nicht auf einen etwaigen Widerspruch des in seinen Rechten verletzten Mitglieds ankommt.

### **Empfehlungen:**

- Nicht zu viele Beschlüsse auf die Tagesordnung setzen. Auch eine unangemessen lange Versammlung bis spät in den Abend hinein kann zu einer Verletzung der Mitbestimmungsrechte der Mitglieder führen.
- Eine Begrenzung von Redezeit und Rednerliste muss begründet werden. Organisatorische Mängel liefern aber keine ausreichende Begründung.
- Nehmen Sie die Begründung auch ins Protokoll auf. Gründe können insbesondere die hohe Zahl der Wortmeldungen sein, die eventuell schon im Vorfeld der Versammlung erkennbar ist.

## **2. Umsatzsteuerliche Änderungen zum 1. Juli**

**Im Rahmen des „Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets“ werden die Umsatzsteuersätze gesenkt. Wie müssen Vereine das konkret umsetzen?**

Der allgemeine Umsatzsteuersatz wird von 19 Prozent auf 16 Prozent gesenkt, der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent. Das gilt vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020.

*Hinweis: Das betrifft auch Zweckbetriebe mit dem ermäßigten Steuersatz. Auch der bereits gesenkte Steuersatz für den Verkauf von Speisen (Restaurationsleistungen) sinkt auf 5 %. Getränke werden dagegen mit 16% besteuert.*

### **Zeitpunkt der Leistung ist entscheidend**

Grundsätzlich gelten die neuen Steuersätze auf Lieferungen und sonstige Leistungen, die ab dem In-Kraft-Treten der Änderung ausgeführt werden.

Wichtig: Es kommt also **nicht auf das Rechnungsdatum** an. Eine Verlegung des Rechnungsdatums auf einen Termin ab dem 1. Juli erlaubt also nicht die Anwendung des niedrigeren Steuersatzes. Umgekehrt kann für eine Leistung nach dem 31.12.20 nicht der ermäßigte Satz angewendet werden, auch wenn die Rechnung noch 2020 gestellt wird.

Umgekehrt dürfen und müssen für Leistungen ab den 1. Juli, die schon vorher in Rechnung gestellt werden, die neuen Steuersätze angewendet und ausgewiesen werden. Entsprech-

end ist auch bereits vor dem 1. Juli der Vorsteuerabzug auf solche Rechnungen mit den neuen Steuersätzen möglich.

Werden Teilleistungen erbracht, kommt es beim Steuersatz nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden. Eine andere umsatzsteuerrechtliche Behandlung kommt nur in Betracht, soweit die Leistungen/Lieferungen wirtschaftlich teilbar sind und in Teilleistungen erbracht werden. Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden.

*Beispiel: Verkauft der Verein eine Jahreskarte, liegt keine Teilleistung vor, wenn die Einzelleistungen (einzelne Veranstaltungen) nicht aufgelistet und einzeln bepreist sind. Die Steuer wird dann zeitanteilig neu berechnet (also z.B. 7% für das erste Halbjahr, 5% für das zweite). Ist das Abonnement nicht auf das Kalenderjahr bezogen, muss entsprechend anders aufgeteilt werden.*

### **Längere Verträge und Dauerleistungen**

Werden Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht (z.B. eine Jahreskarte), müssen für die unterschiedlichen Zeiträume die unterschiedlichen Steuersätze angewendet werden. Soweit die Umsatzsteuer auf den Rechnungen ausgewiesen wurde, müssen die Rechnungen neu erstellt werden. Auf diesen Rechnungen müssen dann die unterschiedlichen Leistungszeiträume mit den entsprechenden Steuersätzen aufgeführt werden.

Bei Rechnungen ohne Umsatzsteuerausweis genügt es, wenn die Steuerbeträge vereinsseitig korrigiert und angemeldet werden.

Auf Dauerleistungen, die vor dem 1. Juli 2020 erbracht werden, ist der bis zum 30. Juni 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 19 Prozent bzw. 7 Prozent anzuwenden. Später ausgeführte Dauerleistungen werden mit den Steuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent besteuert.

Wird eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z. B. Vierteljahr, Kalendermonat) abgerechnet, liegen Teilleistungen vor. Das gilt ebenso für unbefristete Dauerleistungen, soweit sie für bestimmte Zeitabschnitte abgerechnet werden.

### **Preisanpassung steuerlich i.d.R. nicht erforderlich**

Aus steuerlicher Sicht muss die Steuersenkung nicht an die Kunden weitergegeben werden. Ob der Preis gesenkt werden muss, hängt bei längeren Verträgen von der vertraglichen Regelung ab:

1. Enthält der Vertrag keine Angabe zur Mehrwertsteuer, muss der Bruttopreis nicht gesenkt werden.
2. Wurde angegeben „zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer“, liegt eine Nettopreisvereinbarung vor und der Bruttopreis muss entsprechend gesenkt werden.
3. Wurde im Vertrag ein bestimmter Steuersatz angegeben (z.B. zuzüglich oder inklusive 7 bzw. 19 % Mehrwertsteuer), muss der Preis auf Basis der neuen Steuersätze angepasst werden.

Nach § 29 Abs. 2 UStG kann der Vertragspartner einen Ausgleich verlangen, wenn er eine Leistung nach dem 30. Juni 2020 ausführt. Voraussetzung dafür ist, dass die Leistung auf einem Vertrag beruht, der vor dem 1. März 2020 geschlossen worden ist. Die Vertragspartner dürfen außerdem nichts anderes vereinbart haben (z. B. dass Ausgleichsansprüche im Falle einer Anhebung oder Absenkung des Umsatzsteuersatzes ausgeschlossen sind).

*Hinweis: Das gilt also nur für den 1. Fall.*

### **Besteuerung der gastronomischen Umsätze beim Übergang zum abgesenkten Steuersatz**

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird zugelassen, dass auf Bewirtschaftungen in der Nacht vom 30. Juni 2020 zum 1. Juli 2020 der ab dem 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 (Getränke) bzw. 5 (Speisen) Prozent angewandt wird. Dies gilt nicht für die Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.

### **Rechnungen auf richtige Steuersätze kontrollieren**

Falsch angegebene Steuersätze auf Rechnungen berechtigen nicht zum vollen Vorsteuerabzug. Kontrollieren sie also, ob die Umsatzsteuer auf Rechnungen an Ihren Verein korrekt ausgewiesen ist.

### **Rund um den Vereinsinfobrief**

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf [www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de).
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl